

Für die Durchfuhr von Schußwaffen oder wesentlichen Teilen davon, Munition, Kartuschen und Platzpatronen im Reiseverkehr zwischen der BRD und Westberlin ist eine dementsprechende Erlaubnis erforderlich. Sie wird von den Zollorganen der DDR beim Grenzübergang - wenn der Nachweis des persönlichen oder beruflichen Bedarfs erbracht wurde - auf Antrag ausgestellt.

Im Güterverkehr ist ebenfalls eine Erlaubnis für den Transport der vorgenannten Schußwaffen, Munition usw. erforderlich, die hier jedoch 2 Werktage vor dem beabsichtigten Beförderungstermin über den VEB Deutrans beantragt werden muß.

Die Erlaubnis erteilt dann das Ministerium des Innern der DDR.

Sprengstoffe aller Art, sprengkräftige Zündmittel

(wie Sprengkapseln, Sprengzünder, detonierende Sprengschnüre)

dürfen im Reiseverkehr zwischen der BRD und WB nicht - bis auf bestimmte Ausnahmen bei pyrotechnischen Erzeugnissen für den persönlichen Bedarf - mitgeführt werden.

Im Güterverkehr ist für Sprengstoffe aller Art, sprengkräftige Zündmittel usw. eine Erlaubnis erforderlich, die - wie schon beim Transport von Schußwaffen erwähnt wurde - vom Mdi der DDR erteilt wird.